



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“
(Campus-Straubing-Gesetz – CSG)**

A) Problem

Der von der Staatsregierung vorangetriebene fachliche und personelle Ausbau des heutigen Wissenschaftszentrums Straubing im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe erfordert für die Zukunft eine Organisationsstruktur, die der künftigen Größe der Einrichtung und seinem erweiterten Aufgabenspektrum entspricht. Ziel ist die Errichtung einer universitären Einrichtung, die in Forschung und Lehre weitgehende Eigenständigkeit genießt und zugleich in der akademischen Verantwortung einer renommierten Universität betrieben wird und als solche akademische Abschlüsse vermitteln kann.

B) Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird der „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ als Integratives Forschungszentrum der Technischen Universität München (TUM) errichtet.

C) Alternativen

Keine.

Insbesondere ist die bisherige Organisationsstruktur des Wissenschaftszentrums Straubing als hochschulübergreifende kooperative Einrichtung von sechs Partnerhochschulen für das künftige Aufgabenspektrum der Einrichtung und ihre fachliche Weiterentwicklung nicht mehr geeignet.

D) Kosten

Keine.

Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt im Rahmen der aus dem Ausbauprogramm für das Wissenschaftszentrum Straubing bzw. im Haushalt der Technischen Universität München zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG)

Art. 1

Errichtung, Aufgaben und Organisation des Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit

(1) ¹Am Standort Straubing besteht ein Integratives Forschungszentrum als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München. ²Dieses Zentrum führt die Bezeichnung „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“. ³Es nimmt Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung mit interdisziplinärer Schwerpunktsetzung wahr. ⁴Die für Fakultäten geltenden Vorschriften finden auf das Zentrum entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Mitglieder des Zentrums sind die Mitglieder der Technischen Universität München (Universität) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf (Hochschule), die der Einrichtung durch Beschluss der jeweiligen Hochschulleitung zugeordnet sind, sowie die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt. ²Die Einzelheiten regelt die Grundordnung der Universität.

(3) Die Organe des Zentrums sind

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. der Institutsrat.

(4) ¹Die Leitung des Zentrums führt die Bezeichnung Rektor oder Rektorin. ²Der Rektor oder die Rektorin wird vom Institutsrat auf Vorschlag der Hochschulleitung der Universität aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Zentrums gewählt und vom Präsidenten der Universität ernannt. ³Ist der Rektor oder die Rektorin Professor oder Professorin der Hochschule, so ist er oder sie mit der Ernennung zu einem Fünftel an die Universität gemäß Art. 47 des Bayerischen Beamtengesetzes abgeordnet. ⁴Die Abordnung endet mit Ende des Amtes. ⁵Im Übrigen finden auf den Rektor oder die Rektorin die Vorschriften über Dekane entsprechende Anwendung.

(5) ¹Der Institutsrat wählt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Zentrums einen stellvertretenden Rektor oder eine stellvertretende Rektorin; auf

diese finden die Vorschriften über Prodekane entsprechende Anwendung. ²Er wählt ferner eine für Lehre und Studium beauftragte Person, auf die die Vorschriften über Studiendekane entsprechend Anwendung finden.

(6) ¹Dem Institutsrat gehören an

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. die nach Abs. 5 gewählten Personen,
3. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
4. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. ein Vertreter der Studierenden,
7. die Frauenbeauftragte.

²Zur Wahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind nur Mitglieder des Zentrums berechtigt. ³Im Übrigen finden die Vorschriften über den Fakultätsrat entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Besetzung von Professuren der Hochschule, die dem Zentrum zugeordnet sind, gilt abweichend von Art. 18 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes Folgendes:

1. Die Entscheidung über die Besetzung und fachliche Ausrichtung der Stelle erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung der Universität.
2. Der Berufungsausschuss wird vom Institutsrat im Einvernehmen mit den Hochschulleitungen der Hochschule und der Universität gebildet.
3. Über die Berufung entscheidet der Präsident der Hochschule im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Universität.

Art. 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2017 tritt Abschnitt 1 der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren (WissZentErV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 372, BayRS 2210-1-1-12-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 217 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Bereits im Jahr 1998 wurde von der Staatsregierung die Gründung einer Hochschuleinrichtung am Standort Straubing mit dem Schwerpunkt auf dem Thema Nachwachsende Rohstoffe beschlossen. Das Wissenschaftszentrum Straubing, das zugleich Teil des Kompetenzzentrums für Nachwachsende Rohstoffe ist, wurde zunächst als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung errichtet, dem zuletzt sechs Hochschulen (Technische Universität München, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Universität Regensburg, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Technische Hochschule Deggendorf und Hochschule Landshut) angehört haben. Die bisherige Organisationsform ist der angestrebten fachlich-wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Einrichtung, insbesondere dem nachhaltigen Ausbau des Studienangebots am Standort Straubing und dem damit verbundenen personellen Ausbau jedoch nicht mehr angemessen. Angestrebt wird nun die Errichtung einer universitären Einrichtung mit weitgehender Eigenständigkeit in Forschung und Lehre. Die Rechtsform eines Integrativen Forschungszentrums der Technischen Universität München erscheint bestens geeignet, um die Einrichtung zu einem für Wissenschaftler und Studierende attraktiven Zentrum auf dem Gebiet der Nachwachsenden Rohstoffe zu machen und den Standort Straubing insgesamt weiterzuentwickeln.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die für die Einrichtung angestrebte Organisationsform eines Integrativen Forschungszentrums mit weitgehender, fakultätsähnlicher Eigenständigkeit in Forschung und Lehre erfordert Abweichungen von den im Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organisationsmodellen für wissenschaftliche Einrichtungen. Eine Errichtung durch Verordnung oder Organisationsakt der Technischen Universität München wäre hierfür nicht ausreichend.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Art. 1:****Zu Art. 1 Abs. 1:**

Durch die Vorschrift wird der „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität München (TUM) errichtet und zugleich verbindlich am Standort Straubing verortet. Durch die Bezugnahme auf die für Fakultäten geltenden Vorschriften erhält die Einrichtung fakultätsähnliche Rechte. Insbesondere ist die Einrichtung auch promotionsführende Einrichtung nach Maßgabe der Promotionsordnung der TUM.

Zu Art. 1 Abs. 2:

Die Vorschrift benennt die Mitglieder der Einrichtung. Neben dem wissenschaftlichen und sonstigen Personal der TUM, das am Technische Universität München –

Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit tätig ist, kann auch Personal der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) der Einrichtung mit Mitgliedschaftsstatus zugeordnet werden und gleichberechtigt akademische Rechte wahrnehmen. Die Zuordnung erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Hochschulleitung. Die HSWT erhält damit einen Sonderstatus, der ihrem Status als Gründungsmitglied des bisherigen Wissenschaftszentrums Rechnung trägt. Andere Hochschulen, insbesondere die bisherigen Partner des Wissenschaftszentrums, können auch weiterhin mit der Einrichtung in Straubing kooperieren; das von ihnen entsandte Personal erhält jedoch keinen Mitgliedschaftsstatus.

Die Grundordnung der TUM kann insbesondere vorsehen, dass die am Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit tätigen Professorinnen und Professoren der TUM als Zweitmitglieder in einer fachnahen Fakultät der TUM aufgenommen werden und dass die Professorinnen und Professoren der HSWT der TUM in Zweitmitgliedschaft angehören.

Zu Art. 1 Abs. 3:

Die Vorschrift regelt die Organe der Einrichtung.

Zu Art. 1 Abs. 4:

Abs. 4 regelt Bezeichnung und Wahl des Leiters der Einrichtung, auf den die Vorschriften über den Dekan einer Fakultät entsprechende Anwendung finden. Satz 3 stellt klar, dass auch ein Professor oder eine Professorin der HSWT zum Rektor/zur Rektorin gewählt werden kann; er oder sie ist dann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Leitung einer TUM-Einrichtung an die TUM abgeordnet.

Zu Art. 1 Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Wahl eines stellvertretenden Rektors bzw. einer stellvertretenden Rektorin in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Prodekanen sowie einer für Lehre und Studium beauftragten Person in analoger Anwendung der Vorschriften über Studiendekane.

Zu Art. 1 Abs. 6:

Die Vorschrift regelt Wahl und Zusammensetzung des Institutsrats. Auf die Vorschriften über den Fakultätsrat wird Bezug genommen.

Zu Art. 1 Abs. 7:

Da es sich beim Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit um eine Einrichtung der TUM handelt, sind die dort zugeordneten Professorenstellen der HSWT in einem gemeinsamen Verfahren mit der TUM und im Einvernehmen mit der TUM-Hochschulleitung auszu-schreiben und zu besetzen. Hierzu werden in Abs. 7 entsprechende Regelungen getroffen.

Zu Art. 2:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die bisherigen Vorschriften zum Wissenschaftszentrum Straubing in der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren (WissZentERV) aufzuheben.